

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 52.

Freitag, 3. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kasse. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und inoffizieller Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigergebühren: 1 Mark. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Ditrich, Riesa. Stationärsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.

Bekanntmachung.

Verbot der Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern, Konditoreien usw.
Die Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzblatt Seite 545 fa.) wird in Punkt II wie folgt ergänzt:
Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin verboten:
7. Milch allein oder als Zusatz zu anderen Getränken oder Getränken, die unter Verwendung von Milch hergestellt sind, in Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art sowie in Erfrischungsräumen, Trinkhallen und bei Privatmittagstischen an fremde Personen zu verabfolgen, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers als Angehörige, Familienbesuch oder Gäste gehören oder in dem Betrieb gegen volle Verpflegung angestellt sind.
Es darf auf Wunsch verabfolgt werden aus dem Auslande, d. i. aus nicht zum Deutschen Reich gehörenden Ländern in geschlossenen Gefäßen eingeführte Dauermilch und Trockenmilch, wenn sie in der Küche mit dem zu verabreichenden Getränke vorchriftsmäßig verblutet ist, soweit sie über 4% Fettgehalt besitzt (siehe Punkt I Biffer 3 dieser Ausführungsverordnung).
Die Polizeibehörden haben den Verbrauch von Dauermilch und Trockenmilch zu überwachen.
Diese Bestimmungen treten am 6. März 1916 in Kraft.
Dresden, am 2. März 1916.
Ministerium des Innern. II B 967

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325/7, 15. K. R. A. bezw. M 325 e/7, 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915 — M 3231/10, 15. K. R. A. —
Zur Ausführung der vorgenannten Verordnung (Großenhainer Tageblatt Nr. 299/15, Riesauer Tageblatt Nr. 291/15, Radeburger Anzeiger Nr. 147/15) wird für den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft und der Stadt Großenhain (außer der Stadt Riesa) folgendes bestimmt:
1. Die Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die obengenannten Verordnungen beschlagnahmten Gegenstände betrifft in der Hauptsache Geschirre und Wirtschaftsgüter aus Kupfer, Messing und Nickel für Küchen und Wäschküchen, ferner eingebaute Kessel aller Art, Wäschekessel, Ofentüren und Warmwasserbehälter pp. aus Kupfer und Messing (§ 2 der Bekanntmachung M 3231/10, 15. K. R. A.).
2. Nach einer neuerlichen Entscheidung der Metallmobilisationsstelle zu Berlin werden auch sogenannte "Futterdämpfer" von der Beschlagnahme ergriffen. Soweit nicht geschehen, sind solche binnen 3 Tagen nachträglich bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.
3. Auf die erstatteten Bestandsmeldungen wird an die Betroffenen — soweit von gemeldeten Gegenständen solche der Beschlagnahme und der Enteignung unterliegen — demnachst Enteignungsverfügung des Bezirksverbandes Großenhain zugehen. In dieser ist Zeit und Ort der Ablieferung bestimmt. Diese Verfügung ist bei der Ablieferung vorzulegen. Soweit auf Bestandsmeldungen Enteignungsverfügungen nicht zugeht, unterliegen die gemeldeten Gegenstände — z. B. Bettwärmer, Messinghähne, Türklinen, Klappstühle, kupferne Dienstöpfe, Wäschekessel, Leuchter, Lampen, Gewichte pp. — nicht der Beschlagnahme. Dieselben können jedoch freiwillig abgeliefert werden. (§. Punkt 5 am Schluß).
4. Gegenstände von kunstgewerblichem oder kunstgeschichtlichem Werte können von der Enteignung befreit werden, wenn über diese Gegenstände ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Kunstwertzeugnis beigebracht wird. Zeugnisse dieser Art werden von dem Direktor des Kunstgewerbemuseums Professor Dr. Verling, Dresden, Elbstraße 34, ausgestellt. Befreiungsanträge sind unter Vorlegung des Kunstwertzeugnisses schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.
5. Die in § 2 der Bekanntmachung 3231/10, 15. K. R. A. aufgeführten, im Wege der Enteignung einzuziehenden Gegenstände sind — wenn nötig nach vorgängigem Ausbau — zu der in der dem Betroffenen zugehenden Enteignungsverfügung bestimmten Zeit an die unten unter 6) verzeichneten Sammelstellen abzuliefern. Die Besitzer sind zur Herbeibringung verpflichtet.
6. Von den Sammel-(Ablieferungs-)Stellen werden auch im Wege freiwilliger Ablieferung die in § 10 Absatz a und b der Bekanntmachung aufgeführten, nicht beschlagnahmten Gegenstände angenommen.
7. Die eingelieferten Gegenstände werden in Gegenwart des Ablieferers oder seines Beauftragten gewogen und darnach der Uebernahmepreis nach § 7 bez. § 10 Absatz b der Bekanntmachung festgesetzt. Für diesen wird dem Ablieferer, wenn er sich mit dem Ueber-

nahmepreis einverstanden erklärt, ein von dem abnehmenden Beamten unterzeichnetes, mit dem Amtsstempel versehenes Auerkenntnischein ausgestellt. Andernfalls wird ihm nur eine Quittung über die abgelieferten Gegenstände ausgestellt.

Anträge wegen höherer Bemessung des Uebernahmepreises sind nach § 7 Absatz 5 der Bekanntmachung an das Reichs-Gesetzblatt für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, zu richten.

Wird Entschädigung für erhebliche Ausbesserungen nach § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung verlangt, so ist durch Vorlegung von Rechnungen und sonstiger Beweise (Bescheinigung des Gemeindevorstandes) glaubhaft zu machen, daß der Ausbesserer zum Zwecke der Ablieferung vorgekommen und erforderlich war.

Die Auerkenntnischeine werden seiner Zeit nach vorheriger Bekanntmachung bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bez. der Stadt Riesa zu Großenhain eingelöst.

Großenhain, am 1. März 1916.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Sammel-(Ablieferungs-)Stellen.

I
Für die Orte:
Dobersen, Forberge, Gohndorf, Gröbba, Grödel, Heyda, Jahnshausen, Koblitz.
Ressa, Deutewitz, Mehlthaler, Mergendorf, Merzdorf, Ricks, Ricks, Ricks, Ricks.
am 9., 10. und 11. März 1916 7/8-2 Uhr in Gröbba
Lufschuppen des Herrn Frische am alten Dafen.

II
Für die Orte:
Frauenhain, Görzig, Gröbba, Kleintrebnitz, Koblitz, Lichtentee.
Markfleßh, Nauwalde, Riesa, Ruffen, Ruffen, Ruffen, Ruffen.
am 14. März 1916 8-2 Uhr in Gröbba
Niederlage des Herrn Leuschner am Bahnhof.

III
Für die Orte:
Glaubitz, Moritz, Raundörchen, Rinschitz.
Radewitz, Radeberg, Radeberg, Radeberg.
am 16. März 1916 8-2 Uhr in Langenbergs Glasfabrik.

Für die beteiligten Kreise wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach den im Königreiche Preußen über den Betrieb des Viehhandels getroffenen Bestimmungen als Mitglieder der ins Leben gerufenen Viehhandelsverbände auch solche Händler aufgenommen werden können, die innerhalb Preußens keinen Wohnsitz und keine Niederlassung haben. Die Aufnahme hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn nachsuchende dieser Art eine Gewerbelegitimation und ein Vermögenszeugnis beibringen.
Großenhain, am 1. März 1916.
Die königliche Amtshauptmannschaft. 4504 FI

Reisemarken betreffend.

Diejenigen hiesigen Einwohner, die noch im Besitze von Reisemarken sind, werden aufgefordert, den auf diese Marken entfallenden Reis bis zum 15. März 1916 abzuholen, da die Marken an diesem Tage ihre Gültigkeit verlieren.
Gröbba, am 2. März 1916.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 4. März, von vormittags 7/8 Uhr an, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Breite von 80 Pf. pro 1/2 Kilogramm für die Markeninhaber der Nr. 351 bis circa 500 zum Verkauf.
Riesa, am 3. März 1916.
Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. März 1916.

Dem Handlungsgehilfen Ernst Schuster in Riesa wurde für die von ihm am 4. Juli 1915 mit Mut und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Berufsgenossen vom Tode des Ertrinkens in der Elbe die bronzene Lebensrettungsmedaille verliehen. Die Auszeichnung ist ihm heute vormittag durch Herrn Geheimrat Amtshauptmann Dr. Wilmann ausgehändigt worden.
Mit dem Ehrenkreuz für freiwillige Krankenpflege wurden ausgezeichnet: die Rittergutsbesitzerin Frau Rudolph geb. Bäring in Bromnitz, die Gutbesitzerin Frau Pennewitz geb. Kauf in Zeitzhain, die Pfarrerscheffran Handmann geb. Lehmler in Radeberg, Frau geb. Bahrmann in Zeitzhain und Burkhart geb. Körner in Gröbba, die Gemeindevorstandsfrau Hans geb. Wlitz in Gröbba, die Rittergutsbesitzerin Frau v. Goldammer geb. Müller in Stauchitz und die Rittergutsbesitzerin Frau Boby geb. Wolf in Stauchitz.

* Heute Freitag abend 8 1/2 Uhr hält im Saale des Hotels zum "Stern" Herr Dr. Knaue einen wissenschaftlichen Vortrag über: Hypnose, Spiritismus und Suggestion. Daß der Wohltätigkeitsverein Sächs. Festhalle mit dem Vortrag eine beachtenswerte Veranstaltung bietet, geht aus der Tatsache hervor, daß Herr Knaue in Großenhain drei Mal vor ausverkauftem Hause gesprochen hat. Die Presse bespricht den Vortrag als inhaltlich gehaltvoll und die Experimente als abwechslungsreich und fesselnd.
* Wie uns mitgeteilt wird, sind aus dem hiesigen Eisenwerk die dort beschäftigten französischen Kriegsgefangenen Louis Dekret und Gabriel Bentin entwichen. Sie tragen ihre Uniform mit Wiedergamtschen und der erstere spricht geläufig Deutsch.
* Ueber die Einwirkung der fleischlosen Tage auf die Abgabe von Fleisch und Wurstbrühe in Gastwirtschaften um her, wie zahlreiche Eingaben an die zuständigen Stellen zeigen, vielfach Unklarheit. Das Ministerium des Innern vertritt die Ansicht, daß Fleischbrühe nicht zu den Speisen gehört, deren Verabfolgung durch die Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 eingeschränkt

ist, weil man nicht sagen kann, daß sie auch nur teilweise aus Fleisch bestehe: ihrem Verfaße sowohl an Fleisch, als auch an fettlosen Tagen steht daher nichts im Wege. Dasselbe gilt auch für Wurstbrühe und ähnliche Zubereitungen.
* Am 1. dieses Monats hat eine abermalige Auslosung Königlich Sächsischer Staatspapiere stattgefunden von welcher die 3% Staatsschuldens-Kassenscheine vom Jahre 1855 betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Einzug aufmerksamer gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der "Leipziger Zeitung", der "Sächsischen Staatszeitung" und dem "Dresdner Anzeiger" veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuer-einnahmen, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgesetzt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in früheren Terminen ausgelosten bez. gekündigten, aber noch nicht abgehobenen Nummern wieder aufgeführt, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu ihrem Schaden die Auslosungen übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Fatum hinzugeben, daß, solange sie Inhabere sind und diese un-

Heute abend alle in den Stern!